

Bürgermeister
Otto Steinkamp o.V.i.A.
Gemeinde Wallenhorst
Rathausallee 1

Markus Steinkamp
Fraktionsvorsitzender

49134 Wallenhorst

28.02.2023

Anpassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallenhorst

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

durch eine Präsentation auf der 3. Wallenhorster YouCon im September 2022 sind wir auf die Situation der Tierheime und Tierschutzvereine in der Zeit nach Corona aufmerksam geworden. Der Deutsche Tierschutzbund berichtet, dass die Tierheime überfüllt sind mit Tieren und insbesondere Hunden, die während der Pandemie unüberlegt angeschafft wurden. Die Tierheime wüssten demnach nicht, wie sie die steigenden Energie-, Futter- und Tierarztkosten sowie den gestiegenen Mindestlohn bezahlen sollen.

Als Beitrag zur Entlastung der Tierheime beantragen wir, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallenhorst mit folgender Maßgabe neu zu fassen bzw. zu ändern:

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst möge beschließen, für Hunde, deren Halterinnen und Halter diese aus einem Tierheim oder von einem anerkannten Tierschutzverein erwerben bzw. übernehmen, für die Dauer von 12 Monaten keine Hundesteuer zu erheben.

Mit dieser Regelung soll den an der Anschaffung eines Hundes interessierten Personen die Möglichkeit vor Augen geführt bzw. ein Anreiz geschaffen werden, Hunde aus Tierheimen etc. zu übernehmen, anstatt diese in gewerblichen Zoofachhandlungen oder bei Züchterinnen bzw. Züchtern zu erwerben. Wir erhoffen uns von dieser Maßnahme eine kleine Entlastung der Tierheime und eine Dämpfung der Nachfrage im Zoofachhandel und in der Hundezucht, um mittelfristig auch die Zahl der Nachzuchten zu reduzieren.

Es ist sinnvoll, diese Befreiung in die Systematik der bestehenden Satzung als weiteren Buchstaben in § 4 Abs. 2 einzufügen, so dass eine Befreiung im Falle gefährlicher Hunde ausgeschlossen ist. In § 7 Abs. 3 der Satzung sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass das – im Voraus bekannte – Erlöschen der Steuerbefreiung nach 12 Monaten keine Meldepflicht der Halterinnen und Halter auslöst.

Eine Anpassung der Hundesteuersatzung ist unseres Erachtens ohnehin angezeigt, da die aktuelle Satzung – so wie sie [auf der Homepage der Gemeinde abrufbar](#) ist – die Einstufung eines Hundes als „gefährlich“ davon abhängig macht, dass die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat. Diese Fundstelle regelt jedoch nicht (mehr) die Feststellung der Gefährlichkeit, sondern die theoretische und praktische Sachkundeprüfung. Wir regen an, den Verweis anzupassen oder

die Nennung des konkreten Paragraphen zu streichen, um zu vermeiden, dass die Lenkungswirkung der Hundesteuersatzung in Bezug auf gefährliche Hunde ins Leere läuft.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung sind unseres Erachtens überschaubar. Dem steht eine – wenn auch geringe – Entlastung der von der Allgemeinheit finanzierten Tierheime und Tierschutzvereine gegenüber. Darüber hinaus sehen wir in der Vermittlung von ausgesetzten oder aus anderen Gründen herrenlosen Hunden eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Tiere als Mitgeschöpfe.

Mit freundlichen Grüßen

